



Landkreis Wolfenbüttel

Rechnungsprüfungsamt

Bericht

über die Prüfung

der Jahresrechnung 2011

der

Gemeinde Heiningen

Prüfer: KA Kamp; KA Mitzinneck

Prüfungstage: - 2 -

Prüfungszeit: 10.07.2012

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	3
I.1	Prüfungsauftrag	3
I.2	Besonderheiten der Prüfung zum Haushaltsjahr 2011	4
I.3	Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	4
I.4	Erledigung vorausgegangener Prüfungen.....	5
II.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	5
II.1	Erlass der Haushaltssatzung	5
II.2	Inhalt der Haushaltssatzung.....	6
II.3	Haushaltsausgleich	6
II.4	Haushaltsplan	6
III.	Ausführung des Haushaltsplanes	6
III.1	Vorläufige Haushaltsführung	6
III.2	Haushaltsvergleich.....	7
III.3	Einziehung der Einnahmen und Überwachung der Ausgaben	7
III.4	Sammelnachweise	7
III.5	Stellenplan	8
III.6	Liquiditätskredite.....	8
IV.	Jahresrechnung	8
IV.1	Allgemeines	8
IV.2	Kassenmäßiger Abschluss	9
IV.3	Haushaltsrechnung	9
IV.4	Haushaltsausgleich	11
IV.5	Kassenreste	11
IV.6	Haushaltsreste.....	12
IV.7	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	12
V.	Verwaltungshaushalt	13
V.1	Steuern und allgemeine Zuweisungen.....	13
V.2	Verfüungsmittel	13
VI.	Vermögenshaushalt	13
VII.	Rücklagen	14
VIII.	Vermögen und Schulden	14
IX.	Kostenrechnende Einrichtungen	15
X.	Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse	16
XI.	Haushaltsfremde Vorgänge (Verwahrgelder und Vorschüsse)	16
XII.	Belegprüfung	16
XIII.	Fachtechnische Prüfung von Vergaben	17
XIV.	Schlussbesprechung	17
XV.	Schlussbemerkung	17
	Anlage zum Bericht	18

I. Allgemeines

I.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem RPA des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Da die Gemeinde kein eigenes Prüfungsamt eingerichtet hat, ist die Prüfung der Jahresrechnung 2011 vom RPA des Landkreises Wolfenbüttel „in Organleihe“ für die Gemeinde durchgeführt worden.

Trotz dieses Umstandes ist die Prüfungstätigkeit aber als örtliche Prüfung Aufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis geblieben. Das RPA ist insofern sachlich allein dem Gemeinderat unterstellt und nur diesem verantwortlich. Gleichwohl ist es aufgrund der gesetzlichen Regelung (§ 154 NKomVG) bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

Das RPA fertigt seinen Schlussbericht als wesentliche Grundlage für die vom Gemeinderat gegenüber dem Bürgermeister zu treffende Entlastungsentscheidung an; dabei verwendet es ein Berichtsformat, das auf Grund seiner Struktur das Auffinden spezifischer Daten erleichtert. Eigenart der Prüfung ist es darüber hinaus, dass wesentliche Daten des Rechenschaftsberichtes sich im Schlussbericht je nach Gestaltung des Rechenschaftsberichtes wiederholen, da die Prüfung im Idealfall regelmäßig die Daten des Haushaltsvollzuges zu bestätigen in der Lage ist oder sein soll.

Im vorliegenden Falle ist das RPA nicht „als verlängerter Arm“ der Kommunalaufsicht tätig, seine Prüfungsfeststellungen sind in erster Linie an den Rat gerichtet. Maßgeblicher Adressat für den Prüfungsbericht ist insoweit der Bürgermeister, der nach § 105 Abs. 2 NKomVG auch den Vorsitz im Rat führt.

I.2 Besonderheiten der Prüfung zum Haushaltsjahr 2011

Die diesjährige Prüfung ist die letzte nach der sogenannten kameralen Buchführung gewesen. Ab dem 01.01.2012 sind alle niedersächsischen Kommunen verpflichtet die kommunale doppelte Buchführung anzuwenden.

Zusätzlich ist durch das Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum 01.11.2011 zum selben Zeitpunkt die NGO außer Kraft getreten.

Entsprechend wechselt je nach Bezugsdatum im Bericht die anzuwendende Rechtsgrundlage.

I.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Prüfung wurde nach § 156 Abs. 1 NKomVG durchgeführt, wobei inhaltlich die Anforderungen der NGO zugrunde gelegt werden mussten. Zur Prüfung wurden die Kassenunterlagen sowie Anordnungen und gegebenenfalls Sachvorgänge beigezogen.

Im Hinblick auf die anstehenden Prüfungen von Jahresabschlüssen und dabei zunächst der anstehenden Eröffnungsbilanzen wurden in diesem Jahr schwerpunktmäßig die Maßnahmen des Vermögenshaushaltes betrachtet. Hintergrund ist dabei, dass zukünftig investive Maßnahmen direkte Wirkungen auf verschiedene Positionen der Bilanz und den Anlagenachweis zeitigen. Ausgeschlossen werden müssen dabei reine Unterhaltungsmaßnahmen (unabhängig von der Höhe der einzusetzenden Mittel). Die im Rahmen der Prüfung festgestellten Fallkonstellationen sind mit der Samtgemeindeverwaltungsspitze eingehend erörtert worden.

Gemeinsam mit der Samtgemeindekasse und den sonst zuständigen Mitarbeitern konnten sonstige Feststellungen unmittelbar bereinigt werden.

I.4 Erledigung vorausgegangener Prüfungen

Die Prüfungsbemerkungen des Vorjahresberichtes können als erledigt angesehen werden.

Der Rat hat nach §129 Abs. 1 NKomVG die Jahresrechnung 2010 am 27.02.2012 beschlossen und zugleich über die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters entschieden.

Die Einhaltung des Mitwirkungsverbots für den Bürgermeister bei der Beschlussfassung über die Entlastung ist nicht dokumentiert.

Gemäß §129 Abs. 2 NKomVG wurde der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.07.2012 mitgeteilt und öffentlich bekannt gemacht; die Jahresrechnung wurde zusammen mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.-24.07. 2012 öffentlich ausgelegt.

II. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

II.1 Erlass der Haushaltssatzung

Die Vorschriften über Erlass, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung sowie über die Auslegung des Haushaltsplanes wurden nicht in vollem Umfang (§ 86 Abs. 1 Satz 2 NGO) beachtet. Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

II.2 Inhalt der Haushaltssatzung

Durch die Haushaltssatzung und eine Nachtragshaushaltssatzung wurden festgesetzt:

	<u>Verwaltungshaushalt</u>	<u>Vermögenshaushalt</u>
	- € -	- € -
die Einnahmen auf	303.700,00	355.200,00
die Ausgaben auf	<u>452.300,00</u>	<u>355.200,00</u>
Fehlbedarf	<u>148.600,00</u>	<u>0,00</u>

Weitere Angaben zu Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Kassenkrediten und Hebesätzen sind der Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen.

II.3 Haushaltsausgleich

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung konnte der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Dem gesetzlichen Auftrag, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, ist die Gemeinde Heiningen wiederum in Form der Fortschreibung des letztjährigen nachgekommen.

II.4 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wurde 2011 letztmalig nach den Grundsätzen des § 85 NGO in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 GemHVO ordnungsgemäß aufgestellt. Die gemäß § 2 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Anlagen wurden dem Haushaltsplan beigelegt.

III. Ausführung des Haushaltsplanes

III.1 Vorläufige Haushaltsführung

Da die Haushaltssatzung 2011 erst am 28.05.2011 in Kraft getreten war, hatte die Gemeinde § 88 NGO zu beachten.

Verstöße gegen diese Bestimmungen wurden nicht festgestellt.

II.2 Haushaltsvergleich

Ein Vergleich der Haushaltsansätze mit dem bereinigten Anordnungssoll ergibt folgendes Ergebnis:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Fehlbedarf</u>
	- € -	- € -	- € -
a) <u>Verwaltungs-</u> <u>haushalt</u>			
Haushalts-Ansatz	303.700,00	452.300,00	-148.600,00
Anordnungs-Soll	<u>298.230,62</u>	<u>437.297,91</u>	<u>-139.067,29</u>
mehr(+)/weniger(-)	<u>-5.469,38</u>	<u>-15.002,09</u>	<u>-9.532,71</u>
b) <u>Vermögenshaus-</u> <u>halt</u>			
Haushalts-Ansatz	355.200,00	355.200,00	0,00
Anordnungs-Soll	<u>215.195,84</u>	<u>215.195,84</u>	<u>0,00</u>
mehr(+)/weniger(-)	<u>-140.004,16</u>	<u>-140.004,16</u>	<u>0,00</u>

III.3 Einziehung der Einnahmen und Überwachung der Ausgaben

Die Einnahmen wurden im Allgemeinen rechtzeitig eingezogen; der Eingang der Einnahmen wurde überwacht (§ 25 GemHVO). Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde zumeist ausreichend überwacht.

Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel waren ständig zu erkennen (§ 26 Abs. 2 GemHVO).

III.4 Sammelnachweise

Ein Sammelnachweis wurde für Personalausgaben eingerichtet. Die über den eingerichteten Sammelnachweis bewirtschafteten Ausgaben wurden wiederum ordnungsgemäß übernommen.

III.5 Stellenplan

Der gemäß § 85 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziff. 4 GemHVO als Teil des Haushaltsplanes aufzustellende Stellenplan wurde eingehalten. Stellenplan und Stellenübersicht wurden nach dem Muster gemäß VV GemHVO zu § 6 Ziffer 2 ordnungsgemäß aufgestellt.

III.6 Liquiditätskredite

Liquiditätskredite wurden im Haushaltsjahr 2011 in Anspruch genommen. Der Zinsaufwand für äußere Liquiditätskredite betrug 2.794,25 € (Vorjahr: 2.595,63 €).

IV. Jahresrechnung

IV.1 Allgemeines

Die Jahresrechnung ist bis 13.03.2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG aufgestellt worden. Der letzten kameralen Jahresrechnung, die den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung umfasst, sind folgende Anlagen beigefügt worden:

- Übersichten über die Schulden und die Rücklagen,
- ein Rechenschaftsbericht.

Weiterhin lagen eine Vermögensübersicht sowie ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht vor.

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters hat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung mit Datum vom 21.03.2012 festgestellt.

IV.2 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss wird wie folgt dargestellt:

	<u>Reste aus</u> <u>Vorjahr</u> - € -	<u>Anordnungssoll</u> - € -	<u>Ist</u> - € -	<u>Reste auf</u> <u>Nachjahr</u> - € -
<u>Verw.-Haushalt</u>				
Einnahmen	144.258,91	298.230,62	430.943,08	11.546,45
Ausgaben	<u>147.065,53</u>	<u>437.297,91</u>	<u>584.363,44</u>	<u>0,00</u>
	-2.806,62	-139.067,29	-153.420,36	11.546,45
<u>Verm.-Haushalt</u>				
Einnahmen	180.982,26	215.195,84	396.178,10	0,00
Ausgaben	<u>178.175,63</u>	<u>215.195,84</u>	<u>393.371,47</u>	<u>0,00</u>
	2.806,63	0,00	2.806,63	0,00
<u>Haushaltsfremde Vorgänge</u>				
<u>Verwahrgelder/Vorschüsse</u>				
Einnahmen			1.118.173,06	
Ausgaben			<u>911.464,37</u>	
			206.708,69	
insgesamt	0,01	-139.067,29	56.094,96	11.546,45

Die Zeit- und Sachbücher wurden ordnungsgemäß abgeschlossen.

Die ausgewiesenen Ist-Bestände decken sich mit den Beträgen in der Haushaltsrechnung und wurden richtig in die Bücher des Haushaltsjahres 2012 übernommen.

IV.3 Haushaltsrechnung

Form und Inhalt der Haushaltsrechnung entsprechen den Bestimmungen des § 42 GemHVO.

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung wird wie folgt festgestellt:

	- € -
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	306.196,98
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>215.511,92</u>
Summe Soll-Einnahmen	<u>521.708,90</u>
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	<u>8.282,44</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>513.426,46</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	437.297,91
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	<u>226.840,98</u>
(darin enthalten:	
Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO 0,00 €)	
Summe Soll-Ausgaben	<u>664.138,89</u>
+ neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00
Vermögenshaushalt	0,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00
Vermögenshaushalt	11.645,14
- Abgang alter Kassenausgabereste -	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>652.493,75</u>
Etwaiger Unterschied	
(bereinigte Soll-Einnahmen ./ bereinigte Sollausgaben = Fehlbetrag)	<u>-139.067,29</u>

IV.4 Haushaltsausgleich

Nach dem Ergebnis der Haushaltsrechnung konnte der nach § 110 Abs. 4 NKomVG in Form einer Sollvorschrift geforderte Haushaltsausgleich *nicht* erzielt werden.

Dem Vermögenshaushalt wurden 9.952,92 € vom Verwaltungshaushalt zugeführt. Dieser Betrag entspricht den Aufwendungen für die laufende Tilgungsleistung aus Kreditverpflichtungen; die Pflichtzuführung gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO ist erfüllt.

Der allgemeinen Rücklage wurden 163.839,98 € zugeführt (Vorjahr: Zuführung 38.169,08 €).

IV.5 Kassenreste

Am Schluss des Haushaltsjahres 2011 verblieben folgende Kasseneinnahmereste:

Verwaltungshaushalt

<u>HSt.</u>	<u>Bezeichnung</u>	- € -
5600.1500	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	3.058,55
8800.1400	Pachteinnahmen	84,40
9000.0000	Grundsteuer A	8,31
9000.0010	Grundsteuer B	368,25
9000.0031	Gewerbesteuer nach Ertrag	7.902,70
9000.0220	Hundesteuer	<u>104,24</u>
	KER	<u>11.526,45</u>

Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushalts haben sich gegenüber dem Vorjahr (15.347,50 €-ohne Soll-Fehlbetrag-) um 3.821,05 € vermindert.

Vermögenshaushalt

<u>Hst.</u>	<u>Bezeichnung</u>	- € -
6300.3500	Erschließungskostenbeiträge	<u>282,26</u>
	KER	<u>282,26</u>

Kassenausgabereste sind nicht verblieben:

Die Kassenreste wurden im Einzelnen nachgewiesen.

IV.6 Haushaltsreste

Im Haushaltsjahr 2011 wurden keine Haushaltsreste gebildet:

IV.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

7.1 Gemäß § 89 Abs. 1 NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.
Die Überprüfung hat ergeben, dass die Bestimmungen beachtet wurden.

7.2 Es wurden folgende über/-außerplanmäßige Ausgaben tatsächlich geleistet:

<u>HSt</u>	<u>Bezeichnung</u>	- € -
0000.6380	Repräsentationen, Ehrungen, Glückwünsche	63,29
4640.7175	Zuweisung an Träger v. Kindertagesstätten	161,81
5600.5400	Bewirtschaftungskosten *)	<u>259,75</u>
		<u>484,85</u>

*) Nicht in allen Fällen konnte die ordnungsgemäße Zustimmung/Bewilligung der Leistung belegt werden.

Die Voraussetzungen zur Leistung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben (§ 89 Abs. 1 NGO) lagen meist vor.

Die Deckungsgrundsätze (§§ 16 – 18 GemHVO) wurden durchweg beachtet.

Die erforderlichen Zustimmungen des Bürgermeisters lagen meist vor.

Die detaillierte Unterrichtung des Rates und des Verwaltungsausschusses über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt tatsächlich ausschließlich mit der Vorlage der Jahresrechnung. Der Rat der Gemeinde Heiningen ist mit dieser Verfahrensweise offensichtlich einverstanden, obwohl sie von den gesetzlichen Vorgaben abweicht.

Hinweis

V. Verwaltungshaushalt

V.1 Steuern und allgemeine Zuweisungen

Die Entwicklung der Steuern und allgemeinen Zuweisungen ist gegenüber dem Vorjahr wieder besser ausgefallen.

Das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2011 schließt mit einem Betrag in Höhe von 260.497,74 € ab (Vorjahr = 251.603,39 €; Rechnungsergebnis ./.. Gewerbesteuerumlage und Zinsen für Gewerbesteuer).

- Einzelheiten sind dem Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2011 zu entnehmen. -

Die Steuersätze für die Grundsteuern A und B liegen sehr deutlich unter dem Landesdurchschnitt (s. Anlage), der Steuersatz für die Gewerbesteuer deutlich unter dem Landesdurchschnitt (Stand: 31.12.2010).

V.2 Verfügungsmittel

Die Verfügungsmittel, die mit 100,00 € veranschlagt waren - das sind 0,23 v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts - wurden im Jahre 2011 erneut nicht in Anspruch genommen.

VI. Vermögenshaushalt

Investitionsvorhaben und ihre Finanzierung

Im Haushaltsjahr 2011 hat die Gemeinde folgende Investitionsvorhaben durchgeführt (soweit Rechnungsergebnis über 1.000,00 €):

<u>HSt</u>	<u>Bezeichnung / Vorhaben</u>	<u>- € -</u>
6150.9410	Durchführung von Maßnahmen	50.450,26
8810.9530	Aufforstung Gemeindewald	2.170,68

Die Finanzierung war haushaltsmäßig abgesichert.

Die Bestimmungen der §§ 10 und 28 GemHVO wurden beachtet.

VII. Rücklagen

Als Rücklagen werden nachgewiesen:

<u>Stand zu Beginn</u>			<u>Stand am Ende</u>
<u>des Hhj. 2011</u>	<u>Zuführungen</u>	<u>Entnahmen</u>	<u>des Hhj. 2011</u>
- € -	- € -	- € -	- € -
42.868,71	163.839,98	0,00	206.708,69

Die Rücklage deckt sich mit dem Ergebnis der Jahresrechnung. Die überproportionale Steigerung beruht auf der Tatsache, dass die Kreditermächtigung in Anspruch genommen worden ist, ohne dass bereits eine entsprechende Zahlungsverpflichtung bestanden hat. (Vgl. auch unten VIII.2)

Der Rücklagenbestand stimmt mit den Beständen der Sparbücher/ Konten überein. Die Übersicht über die Rücklagen entspricht den Anforderungen des § 44 Abs. 2 GemHVO und dem verbindlich vorgeschriebenen Muster.

Der gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebene Mindestbestand der allgemeinen Rücklage in Höhe von 4.614,79 € (1 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Ist-Ergebnis nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre) ist vorhanden.

VIII. Vermögen und Schulden

VIII.1 Der Stand des Vermögens wurde für das Jahr 2011 nicht vollständig nachgewiesen, so dass auf eine wertmäßige Darstellung in diesem Jahr verzichtet wird.

Hinweis

Die grundsätzliche Vermögensübersicht entspricht ansonsten den Anforderungen des § 44 Abs. 1 GemHVO und dem verbindlichen vorgeschriebenen Muster.

VIII.2 Der Schuldenstand betrug:

<u>Schulden</u>	- € -
zu Beginn des Haushaltsjahres 2011	171.838,18
am Ende des Haushaltsjahres 2011	<u>541.885,26</u>
Verschlechterung	<u>370.047,08</u>

Die im Einzelnen nachgewiesenen Kreditaufnahmen und Tilgungen decken sich mit dem Ergebnis der Jahresrechnung.

Die Verschuldung betrug im Vergleich zur Einwohnerzahl der Gemeinde vom 30.06.2010 (665) am Ende des Haushaltsjahres 2011 = 814,87 € je Einwohner.

Die durchschnittliche Verschuldung vergleichbarer Gemeinden in Niedersachsen betrug am 31.12.2010 = 141,00 € je Einwohner. [Der Wert wird ausschließlich informatorisch angegeben, er entstammt den veröffentlichten Werten des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) und ist nicht in der Lage, regionale Besonderheiten widerzuspiegeln. Gleichwohl trägt ein Vergleich zur Selbsteinschätzung bei.]

Die jährliche Leistung, die von den Einwohnern der Gemeinde Heiningen für Zinsen und Tilgungsraten aufzubringen ist, beträgt gegenwärtig 26,95 € je Einwohner.

IX. Kostenrechnende Einrichtungen

In der Gemeinde sind keine kostenrechnenden Einrichtungen vorhanden.

X. Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse

Im Haushaltsjahr 2011 hat die Gemeinde Heiningen folgende Zuwendungen erhalten:

<u>HSt</u>	<u>Zuwender</u>	<u>Bezeichnung</u>	- € -
7600.1760	Private Vereine	Spenden *)	291,58
8810.3610	Landwirtschaftskammer	Zuwendung Aufforstung	6.259,00

*) nach den verbindlichen Zuordnungsvorschriften gehören diese Einnahmen zu den Untergruppen .177 ("von privaten Unternehmen") bzw. .178 ("von übrigen Bereichen").
Die Untergruppe .176 ist den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke „von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ vorbehalten.

Sonst wurden die Mittel bei der zuständigen Haushaltsstelle vereinnahmt. Den Einnahmen stehen entsprechende Ausgaben gegenüber.

XI. Haushaltsfremde Vorgänge (Verwahrgelder und Vorschüsse)

Es ergibt sich folgender Jahresabschluss:

	- € -
Gesamt-Ist-Einnahmen	1.118.173,06
Gesamt-Ist-Ausgaben	<u>911.464,37</u>
Nicht abgewickelte Verwahrgelder/Vorschüsse	<u>206.708,69</u>

Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Allgemeine Rücklage.

Vorschüsse sind nicht angefallen.

XII. Belegprüfung

Die im Rahmen der Rechnungsprüfung erfolgte Belegprüfung ergab keinen Anlass zu Bemerkungen.

Anlage zum Bericht
über die Prüfung der
Jahresrechnung 2011
der
Gemeinde Heiningen

Erlass und Inhalt der Haushaltssatzung

I. Erlass

	<u>Haushaltssatzung</u>	<u>1. Nachtragssatzung</u>
beschlossen am:	28.03.2011	05.10.2011
der Aufsichtsbehörde vorgelegt am:	20.04.2011	24.10.2011
genehmigt am:	0405.2011	09.11.2011
ausgelegt:	19.06.-27.05.2011	24.11.- 02.12.2011

II. Inhalt

	- € -	- € -
<u>Verwaltungshaushalt</u>		
Einnahmen	291.900,00	303.700,00
Ausgaben	<u>453.700,00</u>	452.300,00
Fehlbedarf	<u>161.800,00</u>	<u>148.600,00</u>
<u>Vermögenshaushalt</u>		
Einnahmen	325.000,00	355.200,00
Ausgaben	<u>325.000,00</u>	<u>355.200,00</u>
Fehlbedarf	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Kreditaufnahme	203.700,00	240.700,00
Verpfl.-ermächt.	0,00	0,00
Liquiditätskredite	400.000,00	400.000,00

		Landesdurchschnitt	
	v.H.	v.H. (31.12.2010)	+/-
Grundsteuer A	340	357	-17
Grundsteuer B	330	347	-17
Gewerbsteuer	330	338	-8